

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.6

Abänderungsanträge – endgültige Version

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Art. 600 Sozialpolitik Allgemeiner Grundsatz In seiner Sozialpolitik unterstützt der Kanton Staat-das solidarische Handeln der Privaten die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.	A-600.01 – CVPO In seiner Sozialpolitik unterstützt anerkennt der Kanton das solidarische Handeln der Privaten und der betreuenden Angehörigen. Er Antrag der Kommission: Ablehnen A-600.02 – AC Kanton und Gemeinden unterstützen das Handeln der betreuender Angehörigen und die Initiativen, die sie fördern. Sie fördern diese durch geeignete Massnahmen. Antrag der Kommission: Ablehnen
Familie	
Art. 601 Grundsätze 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung. 2 Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung: a) des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen; b) der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird.	A-601.03 – UDCVR 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Antrag der Kommission: Ablehnen A-601.04 – SVPO 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft-und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-601.05 – AC 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen Antrag der Kommission: Ablehnen A-601.06 – PS-GC 1 Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-601.07 – AC 2 Sie anerkennen die Arbeit in der Familie. Antrag der Kommission: Ablehnen A-601.08 – F. Zurbriggen 2 Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung: a) a ^{bis}) der individuellen Verantwortung; a ^{ier}) der Subsidiarität, Eigenverantwortung und Autonomie; a ^{quater}) der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit der gewährten Hilfe; b) Antrag der Kommission: Ablehnen

Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Art. 602 Familienpolitik Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.	A-602.10 – SVPO Der Kanton—und Gemeinden entwickeln entwickelt eine umfassende Familienpolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-602.11 – SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 603 Kindheit ¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit. ² Sie richten Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein.	A-603.12 – VLR 1 Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit. Antrag der Kommission: Annehmen A-603.13 – SVPO 1 Der Kanton und Gemeinden fördern fördert den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit. 2 Sie richten Er richtet Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-603.14 – SVPO ¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern fördern den Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit. Antrag der Kommission: Ablehnen A-603.15 – SVPO Streichen
Art. 604 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung 1 In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein. 2 Er übt die Aufsicht über diese Strukturen aus.	A-604.16 – G. Schmid 1 In Zusammenarbeit mit Gemeinden, Organisationen und Privaten garantiert Antrag der Kommission: Ablehnen A-604.17 – VLR 1 In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert gewährleistet der Kanton den Zugang Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-604.18 – VLR ¹ In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, je nach den Bedürfnissen der Familien. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-604.19 – AC ¹ In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton, dass die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten in ausreichender Zahl vorhanden und dass diese für alle bezahlbar sind. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-604.20 – SVPO 1 und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. —Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein. Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-604.21 – ZUK-VS
	² <u>Kanton und Gemeinden üben</u> <u>Er übt</u> die Aufsicht über diese Strukturen aus. <i>Antrag der Kommission:</i> <u>Ablehnen</u>
	A-604.22 – SVPO ² Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-604.23 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 605 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung. ² Er ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der	A-605.24 – AC 1 Der Kanton und Gemeinden trifft treffen Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung und in anderen Einrichtungen, für die sie zuständig sind. Antrag der Kommission: Ablehnen
Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.	A-605.25 – VLR / SVPO ¹ Streichen ² Er Der Kanton ermutigt die Unternehmen, Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-605.26 – ZUK-VS ² Er setzt Anreize, damit Unternehmen familienfreundliche Arbeitsbedingungen umsetzen. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-605.27 – UDCVR ² Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 606 Elternzeit Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.	A-606.28 – CVPO / UDCVR / SVPO / Crettenand A., Chablais, Follonier, Genoud Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 607 Generationenübergreifende Politik 1 Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Privaten eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt. 2 Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.	A-607.29 – G. Schmid 1 Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Organisationen oder Privaten Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-607.30 – SVPO ¹ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen A-607.31 – SVPO ² Biffer
	Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Gesundheit	
Art. 608 Grundsätze ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen mentalen und spirituellen Gesundheit bei. ² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang	A-608.32 – UDCVR 1 Der Kanton trägt zur sorgt für die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen A-608.33 – Fumeaux Damien
zu qualitativ hochwertiger Versorgung. 3 Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.	¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.34 – CVPO / VLR ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.35 – VLR ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen mentalen psychischen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.36 – VLR ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen, sozialen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.37 – AC ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, psychischen und geistigen und spirituellen Gesundheit bei. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.38 – PS-GC ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen <u>und</u> geistigen und spirituellen Gesundheit bei <u>und berücksichtigt dabei die spirituelle Dimension</u> . Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.39 – CVPO ² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.40 – PS-GC ^{2bis (neu)} Er unterhält und entwickelt ein öffentliches Gesundheitswesen. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-608.41 – CVPO / SVPO 3 Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 609 Gesundheitspolitik ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik. ² Er ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.	A-609.42 – PS-GC ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen A-609.43 – VLR
	¹ Der Kanton betreibt eine effiziente Gesundheitspolitik. <i>Antrag der Kommission:</i> Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-609.44 – AC
	¹ Der Kanton und Gemeinden trifft treffen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. ² Er ergreift Sie ergreifen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 610 Gesundheitssystem	A-610.45 – SVPO
1 Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung. 2 Sie stellen den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher. 3 Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung. 4 Er koordiniert und überwacht das Gesundheitsnetz.	Kanton und Gemeinden sorgen Der Kanton sorgt für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung. Sie stellen Er stellt den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 611 Autonomie der älteren Menschen Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.	A-611.46 – VLR Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen, die die Autonomie zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld verlängern. Antrag der Kommission: Annehmen
Art. 612 Palliativpflege ¹ Der Kanton stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.	
Soziale Sicherheit	
Art. 613 Grundätze	A 642 47 A C
¹ In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung. ² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.	A-613.47 – AC 1 In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden Antrag der Kommission: Ablehnen A-613.48 – AC 1 insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden isolierte Personen, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung. Antrag der Kommission: Annehmen A-613.49 – PDCVr / SVPO 1 In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung. Antrag der Kommission: Annehmen A-613.50 – PS-GC 2 Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern und zu mildern. Antrag der Kommission: Ablehnen
	² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern. Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-613.52 – SVPO
	² Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 614 Sozialhilfe	<u>A-614.53 – UDCVR</u>
Die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht	Die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht rückzahlbar.
rückzahlbar.	Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
	<u>A-614.54 – VLR</u>
	Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht ist die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht
	rückzahlbar <u>.</u> Antrag der Kommission: Ablehnen
	Anday der Kommission. <u>Ablemen</u>
	<u>A-614.55 – G. Schmid</u>
	Erhaltene Sozialhilfe muss nicht zurückbezahlt werden.
	Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
	<u>A-614.56 – F. Zurbriggen</u>
	^{2 (neu)} Kanton und Gemeinden fördern im Prinzip die Erhaltung von
	Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-614.57 – SVPO / Fumeaux Damien
	Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Integration	
Art. 615 Grundsatz	A-615.58 – VLR
Kanton und Gemeinden ergreifen	Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration
Massnahmen zur Förderung der Integration	oder und Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der
oder Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.	Rechtsstaat beruht. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
	Andag der Kommission. <u>Absention</u>
	<u>A-615.59 – UDCVR</u>
	Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts unter Achtung der Werte, auf die unser Kanton sich stützt.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A 645 60
	A-615.60 – PS-GC Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration
	oder Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat
	beruht. Antrag der Kommission: Ablehnen
	Anday der Kommission. <u>Apielliell</u>
	<u>A-615.61 – SVPO</u>
	Kanton und Gemeinden fördern die Integration.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-615.62 – AC</u>
	Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Inklusion und Integration jeder Person.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Aut 646 Eighüussen	A CAC CO. VII D
Art. 616 Einbürgerung Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und	A-616.63 – VLR Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Verfahren
rasche Verfahren zur Einbürgerung von	Einbürgerungsverfahren zur Einbürgerung von ausländischen Personen vor.
ausländischen Personen vor.	Antrag der Kommission: <u>Annehmen</u>

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	<u>A-616.64 – UDCVR</u>
	Das Gesetz sieht einheitliche , einfache und rasche -Verfahren zur
	Einbürgerung von ausländischen Personen vor.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-616.65 – AC</u>
	Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Verfahren zur Einbürgerung von ausländischen Personen vor, für welche lediglich Verwaltungsgebühren erhoben werden.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-616.66 – SVPO</u>
	Das Gesetz regelt die Einbürgerung.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-616.67 – SVPO / Fumeaux Damien
	Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
Rildung	

Bildung

Art. 618 Grundsätze des Bildungswesens

- ¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen.
- ² Der Kanton richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet.
- ³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.
- ⁴ Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.
- ⁵ Der Unterricht soll keine bestimmten politischen oder religiösen Ansichten fördern.

<u> A-618.68 – UDCVR</u>

Betrifft nur den französischen Text. **Antrag der Kommission:** <u>Ablehnen</u>

A-618.69 - SVPO

¹ Der Kanton organisiert das öffentliche Bildungswesen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-618.70 - Gianadda, Duc-Bonvin, Farquet

¹ Der Kanton organisiert und finanziert ein öffentliches Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und die menschliche Entwicklung auf der Grundlage der Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen abzielt.

Antrag der Kommission: Annehmen

<u> A-618.71 – ZUK-VS</u>

¹ ... Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen. <u>der demokratischen Werte und den Respekt gegenüber Andersdenkenden</u>.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-618.72 - VLR

¹ Unter Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen organisiert und finanziert der Kanton das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und die Entwicklung der menschlichen Person abzielt.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-618.73 - AC

¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und die Entwicklung von Kompetenzen abzielt.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-618.74 – VLR / UDCVR

1... Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen-und die Freundschaft zwischen allen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-618.75 - PS-GC

¹ ... Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen <u>das Zusammenleben</u>.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	<u>A-618.76 – SVPO</u>
	² Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-618.77 – CVPO
	³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, <u>selbständiges und</u>
	kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln. **Antrag der Kommission: Ablehnen** **Ablehnen** **Ablehnen** **Antrag der Kommission: Ablehnen** **Antra
	Antrag der Kommission. Ablennen
	<u>A-618.78 – CVPO</u>
	3 Sie fördert das Bewusstsein für globale und digitale Entwicklungen und
	deren Zusammenhänge. Antrag der Kommission: Annehmen (als Absatz 3 ^{bis})
	Tuning der Kemmestern <u>immermen (die 7 isodit e)</u>
	<u>A-618.79 – VERTS</u>
	³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, <u>Wohlwollen,</u> kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.
	Antrag der Kommission: Annehmen
	<u>A-618.80 – AC</u>
	³ Die Schule hat das Ziel, <u>staatsbürgerliche Kompetenzen,</u> Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-618.81 – SVPO 3 Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	<u>A-618.82 – SVPO</u>
	⁴ Streichen Antrag der Kommission: <u>Ablehnen</u>
	Antrag der Kommission. <u>Ablemen</u>
	<u>A-618.83 – PDCVr</u>
	⁵ Der Unterricht soll keine bestimmten politischen oder religiösen
	<u>ideologischen</u> Ansichten fördern. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
	<u>A-618.84 – VLR</u>
	⁵ Die konfessionelle und politische Neutralität des Unterrichts ist gewährleistet. **Antrag der Kommission: Annehmen**
	Antrag der Kommission. <u>Antremmen</u>
	<u>A-618.85 – AC</u>
	⁵ Der Unterricht ist politisch und konfessionell neutral.
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-618.86 – SVPO
	⁵ Streichen
	Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-618a.87 – AC
	Art. 618a (neu) Beziehungen zwischen Schule und Familie
	¹ Die Schule informiert die Eltern regelmässig. Sie konsultiert sie zu allen wichtigen Entscheidungen, die die Organisation der Schule oder die
	Ausbildung ihres Kindes betreffen.
	¹ Die Eltern arbeiten mit der Schule zusammen.
	Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission

Art. 619 Grundschulunterricht

- ¹ Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- ² Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet.
- ³ Der Kanton stellt sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.
- ⁴ Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.
- ⁵ Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

<u>Abänderungsantrag</u>

A-619.88 – UDCVR

Betrifft nur den französischen Text. **Antrag der Kommission:** <u>Ablehnen</u>

A-619.89 - AC

(Titel) Grundschulunterricht Primar- und Sekundarschulunterricht I

¹ Der Grundschulunterricht <u>Primar- und Sekundarschulunterricht I</u> ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619.90 - AC

² Er kann in öffentlichen Schulen oder zu Hause unter staatlicher Aufsicht erteilt werden.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619.91 - PS-GC

² Die freie Wahl des Schulmodells ist <u>unter den vom Gesetz vorgesehenen</u> <u>Bedingungen</u> gewährleistet.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619.92 - SVPO

³ Biffer

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619.93 - AC

⁴ Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die <u>multidisziplinäre</u> Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619.94 - VLR / SVPO

⁴ Streichen

Antrag der Kommission: Ablehnen

<u> A-619.95 – UDCVR</u>

⁵ ... Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache Kantonssprache.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-619a.96 - AC

Art. 619a (neu) Besondere Massnahmen

- ¹ Der Kanton trifft alle erforderlichen Massnahmen, um Schülern mit besonderen Bedürfnissen den Besuch der regulären Schule zu ermöglichen. Er schafft bei Bedarf die Strukturen, die für ihre Integration unerlässlich sind.
- ² Er bietet fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern die notwendige Unterstützung für ihre Integration in die Schule.
- ³ Er sorgt dafür, dass soziale Ungleichheiten durch gezielte pädagogische Unterstützung ausgeglichen werden, um die bestmögliche Chancengleichheit zu gewährleisten.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Art. 620 Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

¹ Der Kanton gewährleistet in Anwendung der bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen:

- a) die berufliche Grundbildung;
- b) den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
- c) die tertiäre Bildung.

A-620.97 - UDCVR

Betrifft nur den französischen Text.

Antrag der Kommission: Ablehnen

A-620.98 -PS-GC

³ Um einen gleichberechtigten Zugang zur nachobligatorischen Bildung zu garantieren, richtet er ein Beihilfesystem ein.

Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
² Er unterstützt und finanziert öffentlich oder staatlich anerkannte Institutionen der tertiären Stufe in ihrer Bildungs- und Forschungstätigkeit in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen. ³ Er richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.	A-620.99 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 621 Fort- und Weiterbildung Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse.	A-621.100 – AC Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse und die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Diplomen. Antrag der Kommission: Ablehnen A-621.101 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
Kultur und Erbe, Sport und Freizeit	
Art. 622 Kultur und Erbe	A-622.102 – VLR / Ramsauer
 Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an Kultur. Sie schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons. 	1 Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen Antrag der Kommission: Annehmen A-622.103 – Ramsauer 1 unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten ihrer Vielfalt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-622.104 – AC 1 Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen Kunst und Kultur in ihrer Vielfalt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-622.105 – VLR
	 ³ Sie schützen, bereichern werten auf und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons. Antrag der Kommission: Ablehnen A-622.106 – G. Schmid Art. 622 Kultur, Künste und kulturelles Erbe ¹ Kanton und Gemeinden tragen der geistigen Dimension des Menschen Rechnung und anerkennen den Beitrag der Kultur und der Künste zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl. ² Kanton und Gemeinden ermutigen, unterstützen und fördern das kulturelle
	Leben, die Künste, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheiten. 3 Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an der Kultur und den Künsten sowie das künstlerische Schaffen. 4 Sie schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative die Erfassung, Erhaltung und Weitergabe des kulturellen Erbes. Antrag der Kommission: Ablehnen A-622.107 – SVPO
	Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-622a.108 – G. Schmid
	Art. 622a (<i>neu</i>) Kultur- und Kunstgemeinschaften
	 Die Kultur- und Kunstgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. Sofern sich diese zu einem kantonalen Kulturverband zusammenschliessen, kann der Staat ihnen auf Gesuch den Status des öffentlichen Interesses verleihen.
	³ Jede Person hat das Recht, einer Kultur- oder Kunstgemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-622b.109 – G. Schmid Art. 622b (neu) Organisation und Autonomie ¹ Der staatlich anerkannte kantonale Kulturverband organisiert sich unter Achtung der Rechtsordnung selbständig. ² Für die Kultur und das kulturelle Erbe, den anerkannten Kulturverband des öffentlichen Interesses, die Künste und das künstlerische Schaffen wird ein eigenes Gesetz erlassen. Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 623 Sport Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.	A-623.110 – PDCVr Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport <u>für alle</u> in den Formen des Schul, Breiten und Spitzensports. Antrag der Kommission: Annehmen (gebunden mit A-623.112 – PDCVr)
	A-623.111 – G. Schmid Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu Organisationen und privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports. Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-623.112 – PDCVr 1bis (neu) Sie fördern den Spitzensport in Ergänzung zu privater Initiative. Antrag der Kommission: Annehmen (gebunden mit A-623.110 – PDCVr)
Art. 624 Freizeitaktivitäten Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.	A-624.113 – VLR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Öffentliche Sicherheit	
Art. 625 Öffentliche Ordnung und Sicherheit 1 Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. 2 Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit. 3 Sie schützen die Bevölkerung vor Gewalt und Missbrauch. Sie gewährleisten die Deckung der Schutz-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der betroffenen Personen.	A-625.114 – PS-GC 1 Das Gewaltmonopol liegt beim Staat Kanton und den Gemeinden. Antrag der Kommission: Ablehnen A-625.115 – VLR 3 Streichen (und durch Art. 625a nachfolgend ersetzen) Art. 625a (neu) Schutz vor Gewalt
	Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor Gewalt und gewährleisten die Pflegeversorgung und die Betreuung der Opfer. **Antrag der Kommission: Ablehnen**
	A-625.116 – Gianadda, Duc-Bonvin, Farquet 3 Streichen (und durch Art. 625a nachfolgend ersetzen) Art. 625a (neu) Schutz vor Gewalt Kanton und Gemeinden schützen die Bevölkerung vor jeder Form von Gewalt
	und gewährleisten die Pflege- und Betreuungsversorgung der Opfer. **Antrag der Kommission: Ablehnen**

<u>Abänderungsantrag</u>
A-625.117 – UDCVR / SVPO
³ Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
A-625b.118 – VLR Art. 625b (neu) Bevölkerungsschutz Um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, treffen Kanton und Gemeinden die notwendigen Massnahmen, um Katastrophen und Notsituationen infolge natürlicher, technischer oder gesellschaftlicher Gefahren vorzubeugen und sie zu bewältigen. Antrag der Kommission: Ablehnen
A-626.119 – AC Der Kanton trifft Massnahmen zur <u>sozialen und beruflichen</u> Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde. Antrag der Kommission: Ablehnen A-626.120 – UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
A-617.121 – PS-GC
1 (new) Der Staat entwickelt eine umfassende Wohnungspolitik. Antrag der Kommission: Ablehnen A-617.122 – G. Schmid Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden und Organisationen selbstgenutztes Wohneigentum, Antrag der Kommission: Ablehnen A-617.123 – UDCVR und die Renovierung von Immobilien-im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-617.124 – SVPO Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern können Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung fördern. Antrag der Kommission: Ablehnen A-617.125 – PS-GC Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, die Erhaltung des Mietbestandes, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Antrag der Kommission: Ablehnen A-617.126 – SVPO Streichen

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Art. 627 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.	A-627.127 – VLR Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe und zur Entwicklungszusammenarbeit-und zur Förderung des fairen Handels bei. Antrag der Kommission: Ablehnen A-627.128 – UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 628 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen. ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.	A-628.129 – G. Schmid ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene <u>ausgeglichene</u> Vertretung von Frauen und Männern Antrag der Kommission: Ablehnen A-628.130 – PDCVr / CVPO / VLR / UDCVR / SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: Ablehnen
Art. 629 Zukunftsfragen Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, das Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.	A-629.131 – PDCVr Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, entwickelt der Kanton eine vorausschauende Politik, das die Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-629.132 – VLR Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, das Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt. Antrag der Kommission: Ablehnen A-629.133 – AC Um für die Zukunft vorzusorgen, richtet der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen ein. Antrag der Kommission: Ablehnen A-629.134 – CVPO / UDCVR / SVPO Streichen Antrag der Kommission: Ablehnen
	A-629a.135 – Carron Der Staat setzt ein Indikatorensystem zur Messung der Wohlfahrt ein. Antrag der Kommission: Annehmen